

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1837**

41 (18.10.1837) Beylage zum Anzeige-Blatt enthaltend die Verordnungen

# Beilage zum Anzeiger-Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Nro. 41. Mittwoch den 18. October 1837.

## Bekanntmachung.

Nro. 9661. II. Sen. Die Dispensation von der Eidesunmündigkeit betreffend.

Zufolge hohen Justizministerialerlasses vom 29. v. M. Nro. 3694. hat das Großh. Ministerium des Innern durch Verfügung vom 22. v. M. Nro. 8655. die Großh. Kreisregierungen als diejenigen Behörden bezeichnet, welche unter den im §. 1. der Eidesordnung und im §. 621. der bürgerlichen Prozeßordnung angeführten Voraussetzungen, von der Eidesunmündigkeit zu dispensiren dormalen competent seyen.

Hievon werden sämtliche Aemter des diesseitigen Kreises zur Nachachtung in vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt.

Rastatt den 6. October 1837.

Großh. Badisches Hofgericht des Mittelrheinkreises.  
Eisenlohr.

vdt. Machauer.

## Ediktalladung.

Die Schreiner Stahl'sche Ehefrau Ernestine geb. Blind von Pforzheim hat im Jahr 1835. bei dem Oberamte daselbst eine Ehescheidungsklage gegen ihren Ehemann auf den Grund grober Verunglimpfung angestellt, gestützt auf die Thatsache, daß der Beklagte schon im Juli 1832 sich heimlich von Hause entfernt, und seither keine Nachricht mehr von sich gegeben habe.

Gegen das diesseitige, diese Ehescheidungsklage verwerfende, Erkenntniß hat nun die Ehefrau den Rekurs angezeigt und ausgeführt.

In Gemäßheit Erlasses Großh. Oberhofgerichts vom 5. d. M. Nro. 2629. II. Sen. wird nunmehr Ernst Stahl, dessen Aufenthalt unbekant ist, andurch öffentlich aufgefordert, binnen 3 Monaten auf die von seiner Ehefrau dahier eingereichte Rekurschrift sich anher vernehmen zu lassen, widrigenfalls derselbe mit dieser Vernehmung ausgeschlossen und nach Lage der Akten erkannt werden würde.

Rastatt den 22. August 1837.

Großherzog Bad. Hofgericht des Mittelrheinkreises.  
Eisenlohr.

vdt. Spinner.

## Verordnungen.

Nro. 22802. Die Taxe für Reinigung der sogenannten russischen Kamine betreffend.

Das Großh. hochpr. Ministerium des Innern hat unterm 25. v. M. Nro. 8691. in vorstehendem Betreff folgendes bestimmt:

1) der Fegerlohn für ein enges sogenanntes russisches Kamin beträgt nicht mehr, als solcher für ein weites (besteigbares) bereits bestimmt ist, dagegen

2) darf für das Ausbrennen eines solchen Kamins

von einem einstöckigen Bau . . . . .	36 fr.
" " zweistöckigen Bau . . . . .	40 fr.
" " drei- und vierstöckigen Bau . . . . .	44 fr.

in Anrechnung gebracht werden.

- 3) Jeder Hauseigenthümer hat die erforderlichen Reinigungsapparate selbst zu stellen.  
 4) Die engen Kamine müssen in gewöhnlichen Fällen zweimal im Winter, in besondern Fällen nach dem Ermessen des Kaminfegers, oder wenn es der Eigenthümer verlangt, der Feuerchaukommission, öfter gereinigt und wo nöthig (das heißt wenn sich so viel Glanzruß angefest hat, daß er mit den Bürsten nicht mehr gehörig entfernt werden kann) ausgebrannt werden.  
 5) Das Ausbrennen darf nur nach vorheriger Anzeige bei der Polizeibehörde unter Aufsicht geschehen.  
 Hievon werden sämmtliche Großh. Ober- und Bezirksämter zur weitem Bekanntmachung, wo solche Kamine vorkommen, in Kenntniß gesetzt.

Rastatt den 10. October 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. Rüdert.

vd. Eberstein.

Nro. 22203. Die Anschaffung von Lehrbüchern und Vorlageblättern für die Gewerbschulen betr.  
 Sämmtlichen Großh. Ober- und Bezirksämtern des Kreises, in deren Bezirk sich Gewerbschulen befinden, wird in Bezug auf die, in Nro. 33. des Anzeigeblasses erlassene Verordnung zur Verständigung der Gewerbschulvorstände eröffnet, daß das Großh. hochpreisl. Ministerium des Innern unterm 19. v. M. Nro. 8522. die Aufnahme der von Professor Keller in Karlsruhe herausgegebenen Sammlung von Bauzeichnungen aus dem Gebiete des Wasser- und Straßenbaues, von welcher in der Wagner'schen Lithographie in Karlsruhe bereits 6 Hefte zu 1 fl. per Heft erschienen sind, in die, mit der genannten Verordnung im Anzeigebblatt publicirte literarische Bedarfsliste für Gewerbschulen genehmigt hat.

Rastatt den 2. October 1837.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

J. A. d. D.

Frhr. v. Stockhorn.

vd. Rost.

Nro. 22516. Die Haltung von Hand- und Nothapotheken betreffend.

Durch höchste Staatsministerialentschließung vom 22. Juni 1826. Nro. 903. wurde das Großh. hochpreisl. Ministerium des Innern beauftragt

- 1) den Physici die Haltung von Hand- und Nothapotheken unbedingt zu untersagen;
- 2) die Erlaubniß hiezu den praktischen Aerzten so selten als möglich zuzugestehen, und diese Apotheken, da wo es die Verticlichkeit erfordert, in die Hände hinlänglich befähigter und geprüfter Wundärzte zu geben und unter die Aufsicht der Physici zu stellen.

Durch dieses hohe Rescript wurde die frühere Verordnung vom 28. Februar 1823. Nro. 6. insbesondere §. 1. derselben, wonach es den Physikaten salv. requit. überlassen war zu bestimmen, wer einen Arzneivorrath führen dürfe, und in welcher Ausdehnung u. aufgehoben, und die Erlaubniß zur Haltung von Hand- und Nothapotheken steht lediglich dem Großh. Ministerium des Innern nach vorgängiger Vortragserstattung zu.

Sämmtliche Physikate des Kreises haben diese erläuternde Verordnung genau zu befolgen, und den Aerzten und Wundärzten ihres Bezirks zu eröffnen, damit keiner derselben in Zukunft eine Hand- oder Nothapotheke halte, ohne hiezu die Erlaubniß des Großh. hochpreisl. Ministeriums des Innern erlangt zu haben.

Rastatt den 6. October 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. Rüdert.

vd. Rost.

## Bekanntmachungen.

## Nro. 22240. Die Verrechnung der Brandversicherungsbeiträge bei den Amtskassen betr.

Da die Verrechnung der Brandversicherungsbeiträge bei den Amtskassen nicht überall in gleicher und angemessener Weise bisher erfolgt ist, so hat Großh. Ministerium des Innern nach einem Erlaß vom 23. September d. J. Nro. 8667. verfügt, daß die Amtskassenverrechnungen bei Herausgabe solcher Beiträge ganz das nämliche Verfahren zu beobachten haben, welches nach der Verordnung Großh. Hofdomänenkammer vom 2. Mai 1826 Nro. 7132. §. 13. für die Domänenverwaltungen vorgeschrieben ist.

Der §. 13. dieser Verordnung schreibt nämlich in dieser Beziehung folgendes vor:

Brandversicherungsbeiträge werden auf den von dem betreffenden Erheber mitgetheilten Forderungszettel geleistet, nachdem sich die Domänenverwaltung überzeugt hat, daß der Brandversicherungsanschlag sowohl als der hiervon berechnete Beitrag richtig sei.

Die Domänenverwaltung muß genau darauf sehen, daß das Steuerkapital und der Brandversicherungsanschlag der Domänen-Objekte in jedem Orte nach den von Zeit zu Zeit vorkommenden Änderungen vorschriftsmäßig berichtigt wird, und diese Berichtigung in den bei ihr beruhenden Steuerzetteln und Brandversicherungskatasterausgaben gleichfalls statt findet.

Sie muß ferner den Forderungszetteln, auf welche sie Brandassuranzbeiträge leistet, beifügen, daß vorgenommener Prüfung zu Folge der angegebene Anschlag richtig sei und nur Domänen-Objekte begreife.

Dieses wird zur Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Kastatt den 3. October 1837.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises  
Fehr. v. Rüd.

vd. Müller.

## Nro. 22796. Die Unterrichtszeit an der Gewerbschule zu Offenburg betreffend.

Nach bestehender Vorschrift und in Bezug auf die Bekanntmachungen vom 30. Mai und 27. Juni d. J. (Anzeigebblatt Nro. 26. und 29.) wird weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die dort für den diesjährigen Sommer bestimmten Unterrichtsstunden überhaupt und insbesondere auch die Abhaltung des Zeichnungsunterrichts an den Sonn- und Feiertagen von 9—12 Uhr Vormittags aus dem Grunde, weil nach Versicherung des Gewerbschulvorstands und Stadtpfarramts zu Offenburg Früh halb 8 Uhr Gottesdienst mit Predigt statt findet und diesem die Gewerbschüler neben Besuch der Christenlehre stets beiwohnen, auch für die Zukunft genehmigt worden ist.

Kastatt den 10. October 1837.

Großh. Bad. Hofgericht des Mittelrheinkreises.  
Fehr. v. R ü d t.

vd. Eberstein.

## Nro. 22834. Die Verpflegung der Gefangenen insbesondere der Forstfrevler im Strafarrest betreffend.

Das Großh. hohe Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 22. v. M. Nro. 8626. ausgesprochen, daß die Forstfrevler, deren Geldstrafen wegen Unbeibringlichkeit nach §. 137. a. des Forstgesetzes in Gefängniß verwandelt worden, die gemeine Gefängnißstrafe im Gegensatz des bloß bürgertlichen oder polizeilichen Arrestes zu erstehen haben, und daß sie also hinsichtlich ihrer Verpflegung auch hiernach zu behandeln sind.

Hievon werden sämtliche Großh. Ober- und Bezirksämter des diesseitigen Kreises zur Maßnahme in Kenntniß gesetzt.

Kastatt den 10. October 1837.

Großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreises.  
Fehr. v. R ü d t.

vd. Stengel.

Nro. 22854. Die Diäten der Hebammen während der Zeit der Prüfungen betreffen.

Nach einer Entschliessung des Großh. hochpreisl. Ministeriums des Innern vom 25. v. M. Nro. 8693. beruht die Bestimmung in der in Nro. 36. des Anzeigebatts bekannt gemachten Ministerialverfügung vom 8. August d. J. daß die deffalligen Diäten der Hebammen auf die Amtsklasse von den betreffenden Bezirksämtern ohne vorherige Legitimation der Kreisregierungen anzuweisen seien, auf einem Versehen, indem diese Diäten wie bisher, fortan aus den Gemeindefassen zu leisten sind.

Die Großh. Ober- und Bezirksämter haben hiernach für den Vollzug zu sorgen.  
Rastatt den 10. October 1837.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.  
Fhr. v. R ü d t.

vd. Kost.

### Belobung.

Nro. 22603. Die Errettung der Christoph Klenerts Eheleute mit ihrem 6 Wochen alten Kinde zu Wolfartsweier vom Ertrinken betreffend.

Bei der in der Nacht vom 18. auf den 19. August l. J. durch einen Wolkenbruch in Wolfartsweier entstandenen Wassersnoth waren die Christoph Klenert'sche Eheleute mit ihrem 6 Wochen alten Kinde in ihrem schon halb weggeschwemmten den gänzlichen Einsturz drohenden Hause in größter Gefahr, und würden ihren unvermeidlichen Tod gefunden haben, wenn nicht der Maurergeselle Johann Kisselmann, die Ackerleute Heinrich Diez, Andreas Schäfer, Christoph Lang und Köffelwirth Andreas Postweiler sich in den reißenden Wasserstrom gewagt und mit gemeinsamer Anstrengung diese Familie gerettet hätten.

Diese mit Nichtbeachtung eigener Gefahr bewirkte Errettung, wird hiermit belobend öffentlich mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß das Großh. Hochpr. Ministerium des Innern jedem derselben auch noch eine angemessene Belohnung in Geld zuerkannt hat.

Rastatt den 7. October 1837.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.  
Fhr. v. R ü d t.

vd. Kost.